Stellungnahme zum Gesetzentwurf für das Filmfördergesetz Referentenentwurf - FFG

Als Kernelement der Novellierung des FFG wird die Automatisierung der Verleihförderung genannt, die geförderten Filmen zu mehr Sichtbarkeit in der Auswertung verhelfen soll. Zudem soll eine jurybasierte Verleihförderung für künstlerische ambitionierte Filme aus Mitteln der BKM geben. Zur angedachten Reform der Förderung aus BKM-Mitteln liegen bisher keine Informationen vor. Dies ist jedoch dringend notwendig um eine abschließende Beurteilung vornehmen zu können. Auch der vorgelegte Referentenentwurf ist hinsichtlich der Auswertung geförderter Filme enttäuschend. Die wesentlichen Kritikpunkte aus Sicht von AllScreens sind:

- Deutliche Verringerung der Fördermittel für den Verleih von Kinofilmen bei gleichzeitiger Erhöhung der Filmabgabe, widerspricht dem Branchenkonsens – Unter dieser Voraussetzung ist eine Kompensation durch Integration des Verleihs in das steuerliche Anreizmodell oder Anpassung der Aufteilung der Mittel nach §135 FFG (35% statt 25% Vetrieb) alternativlos
- Eine Klarstellung, dass Sperrfristen „Mindestsperrfristen“ sind und Bedingungen dafür einer Richtlinie obliegen müssen fehlt
- Halbierung der AllScreens-Sitze im Verwaltungsrat (zuvor VdF und BVV) von vier auf zwei entspricht nicht der Bedeutung des Verbands für den deutschen Kinofilm.

Diskussion der Kritikpunkte:

Verleihförderung (Kapitel 3)

AllScreens begrüßt grundsätzlich die Umstellung auf die Referenzförderung.

Wie wir dazu bereits im letzten Jahr 2023 ausgeführt haben, sind sämtliche Mittel der aktuellen Verleih- bzw. Absatzförderung in die Referenzförderung zu überführen, um die Vermarktung von Filmen nicht noch weiter zu schwächen. Dies sind neben der Projektverleihförderung auch die Videoförderung und die Medialeistungen, deren Einbeziehung zu einer entsprechenden Erhöhung des Referenzpunktwertes im Vergleich zu heute führt. Der Mittelwert der Jahre 2017 bis 2022 liegt unter Einbeziehung der genannten Förderungen bei 1,06 Euro pro Referenzpunkt. Um sicher zu stellen, dass die Referenzförderung als alleinige Förderung aus den Mitteln der FFA für den Verleih gelingt, muss also sichergestellt sein, **dass der Wert des Referenzpunktes auch zukünftig relevant ist und nicht unter 1,00 Euro liegt**.

Zur Verteilung der Filmabgabe ist festzustellen, dass zunächst **für die Erfüllung der Aufgaben der FFA nach §3 Absatz 2 20%** von den Einnahmen zu verwenden sind (§ 135 Absatz 1). Dies bedeutet eine Erhöhung von 10% für diese Aufgaben im

AllScreens
Verband Filmverleih und Audiovisuelle Medien e.V.
Neue Schönhauser Str. 10
10178 Berlin
Deutschland
030 - 27 90 739 - 0
info@allscreens.de
www.allscreens.de
VR: 40620 B
IBAN: DE94 2008 0000 0610 5506 00
Geschäftsführer: Peter Schauerte

Vergleich zum jetzigen FFG. Entsprechend verringern sich zukünftig schon vorab die Mittel für die weitere Förderbereiche (Produktion, Kurz- und nicht programmfüllende Kinderfilme, Verleih und Kino).

Die **Streichung der Ersetzungsbefugnis** eines Teils der Abgabe der Fernsehveranstalter durch Medialeistungen wird ebenfalls grundsätzlich befürwortet. Der Gesetzesentwurf sieht allerdings vor, die den Medialeistungen entsprechenden Mitteln nicht wie bisher als Fördermittel für den Verleih zu überführen, sondern diese in den „Gesamttopf" einzustellen. Gemäß § 135 Absatz 2 erfolgt dann die Aufteilung auf die Förderbereiche, dem Verleih sollen 25% eingeräumt werden. In den Jahren 2017 bis 2022 lag der Wert der Medialeistungen im Durchschnitt bei 6,7 Mio. Euro. Durch die vorgesehene Anpassung des FFG wird die Verleihförderung faktisch um 5,0 Mio. Euro gekürzt.

Allerdings wird der Anteil der Verleihförderung nunmehr von 21% auf 25% erhöht. Legt man auch hier die Jahre 2017 bis 2022 zugrunde, so betrug die durchschnittliche Gesamtförderung nach Medialeistungen und Tilgung 43,0 Mio. Euro. Die Erhöhung des Anteils Verleih um vier Prozentpunkte bedeutet faktisch eine Teilkompensation in Höhe von 1,7 Mio. Euro. **Netto ergibt sich durch diese Umlage der bisherigen Medialeistungen eine Kürzung der Verleihförderung um 3,3 Mio. Euro.**

Die **Förderung von Videoabsatz** soll ganz eingestellt werden (§ 148 Absatz 2). Es soll stattdessen die Förderung von Verleih finanziell besser ausgestattet werden. Durch zuvor beschriebene Verteilung gemäß § 135 geschieht dies aber gerade nicht. Anteilig werden auch hier lediglich noch 25% dem Verleih zuteil. Auf Basis der durchschnittlichen Videoförderung der Jahre 2017 bis 2022 (0,7 Mio. Euro nach Tilgungen) **entfallen weitere 0,5 Mio. Euro an Förderung.** Die Filmabgabe für die Videoprogrammanbieter soll zwar ab 2027 entfallen, für die Jahre 2025 und 2026 wird aber bei deutlicher Kürzung und Umverteilung die Filmabgabe für die Videoprogrammanbieter weiter erhoben.

Insgesamt entfallen im Schnitt der Jahre 2017 bis 2022 durch die oben genannten Anpassungen 3,9 Mio. Euro an Förderung der Vermarktung von Filmen (Verleih- und Videoförderung). Gemessen an einer durchschnittlichen bisherigen Förderung in diesen Jahren sind das 27% weniger. Die allseits als notwendig geforderte Stärkung des Absatzes deutscher Filme sieht der Gesetzesentwurf nicht vor – im Gegenteil!

Eine Verleihförderung unter einer möglichen steuerlichen Anreizförderung ist hingegen im **Diskussionsentwurf zum Filmförderungszulagengesetz** nach wie vor nicht vorgesehen. **Die Vermarktungsseite sollte dringend bei diesem Gesetzesvorhaben einbezogen werden!**

Solange dies nicht der Fall ist, muss die Aufteilung der Einnahmen auf die Förderbereiche (§ 135) dringend überdacht werden. Um zumindest den Verleih zur aktuellen Situation nicht schlechter zu stellen, ist der **Anteil der des Verleihs auf mindestens 35% anzuheben (**auf Basis der durchschnittlichen Verleihförderung inklusive

AllScreens
Verband Filmverleih und
Audiovisuelle Medien e.V.
Neue Schönhauser Str. 10
10178 Berlin
Deutschland
030 - 27 90 739 - 0
info@allscreens.de
www.allscreens.de
VR: 40620 B
IBAN: DE94 2008 0000 0610 5506 00
Geschäftsführer: Peter Schauerte

der Projekt-, Referenz-, Videoförderung und der Medialeistungen der Jahre 2017 bis 2022. Die implizite zusätzliche Erhöhung der Filmabgabe (s.u.) und der erhöhte Vorabzug aus § 135 Absatz 1 für Aufgaben der FFA gemäß § 3 ist hier noch nicht einmal berücksichtigt). Alternativ kann - wie bisher - anteilig der Gegenwert der Medialeistungen und Videoförderung direkt auf den Verleih allokiert werden.

Neben der Kürzung der Mittel sind weiterhin die **Zugangsvoraussetzungen** zur Verleihreferenzförderung kritisch zu betrachten. Für die Verleihförderung im Referentenentwurf werden die Einstiegsschwellen der Produktionsförderung übernommen und erheblich abgesenkt. Dies gilt sowohl für die Besucherzahlen wie auch für Erfolg bei Festivals und Preisen.

Eine Absenkung der Schwellen führt bei Beibehaltung des notwendigen Referenzpunktwerts (s.o.) zwangsläufig zu einem erhöhten Finanzbedarf. Ansonsten muss von einer erheblichen Verwässerung der individuellen Referenzgelder ausgegangen werden. **Zugangschwellen sollten daher für Spielfilme mindestens bei 50.000 liegen. 25.000 Zuschauer sollte auch das Minimum für das Kriterium relevante Festivals und Filmpreise sein.** Auch widerspricht die vorgeschlagene Kappung der Zuschauergrenze bei 500.000 Zuschauern der Zielsetzung, relevante Filme, die das Publikum erreichen, zu fördern. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum der Erfolgsfall zukünftig eingeschränkt werden soll. **An der bestehenden Obergrenze von 750.000 Zuschauern muss daher ebenso festgehalten werden wie an der Obergrenze für Festivals/Preise (1.200.000 Punkte).**

Filmabgabe der Kinos (§ 127)

Die Umstellung der Filmabgabe von Leinwand auf Kino wird als erhebliche Vereinfachung begrüßt. Die neu festgelegten Umsatzgrößenklassen und Prozentwerte für die Kinos sind allerdings offensichtlich so gewählt, dass sie zugleich zu **einer nicht unerheblichen Erhöhung der Abgabe** führen. Die Filmabgabe wird im Rahmen der Vermietung von Filmen zu ca. 40% vom Verleih mitgetragen. **Vor dem Hintergrund der zugleich vorgesehen erheblichen Kürzung der Mittel für den Verleih und der erwarteten erheblich schlechteren zukünftigen Fördersituation auch für die Kinos, ist eine solche Erhöhung der Abgabe nicht hinnehmbar, solange eine Beteiligung des Verleihs an einer steuerlichen Anreizförderung nicht erfolgt.**

Sperrfristen

Bei den in der Branchenvereinbarung vereinbarten Sperrfristen handelt es sich um Mindestsperrfisten, die nach einiger Zeit evaluiert und ggf. neu justiert werden sollen. Diese Sperrfristen wurden in die Richtlinie zu Sperrfristen und Verkürzungen übernommen.
Die Neufassung übernimmt nun die vereinbarten Mindestsperrfristen in § 54 als „reguläre Sperrfist“. Seit Inkrafttreten der Branchenvereinbarung und der angepassten Richtlinie stellen Produzenten und Verleiher leider fest, dass einzelne FreeTV-Sender die Flexibilisierung missbrauchen und Mindestsperrfristen als Regelsperrfristen durchsetzen wollen, was ihnen aufgrund der Machtverhältnisse auch gelingt. Es braucht

AllScreens
Verband Filmverleih und
Audiovisuelle Medien e.V.
Neue Schönhauser Str. 10
10178 Berlin
Deutschland
030 - 27 90 739 - 0
info@allscreens.de
www.allscreens.de
VR: 40620 B
IBAN: DE94 2008 0000 0610 5506 00
Geschäftsführer: Peter Schauerte

daher klare Definitionen in einer Richtlinie, unter welchen Bedingungen die Mindestsperrfrist gilt und unter welchen Bedingungen längere Sperrfristen greifen. Der Verweis auf die Richtlinie ist daher unerlässlich, um die wirtschaftliche Auswertung der Filme unabhängiger Produzenten und Verleiher zu schützen.

Zur Klarstellung soll § 54 Absatz 2 wie folgt angepasst werden:
„(2) Die regelmäßigen Sperrfristen enden jeweils…“ wird ersetzt mit „(2) Die regelmäßigen Sperrfristen enden jeweils frühestens…“ und „Näheres regelt eine Richtline.“
Alternativ kann eine Klarstellung, dass es sich hierbei jeweils um „Mindestsperrfristen“ handelt, aufgenommen werden.

Zusammensetzung des Verwaltungsrats
Der zukünftige Verwaltungsrat besteht aus 38 Mitgliedern (bisher 36). Bisher wurden 2 Mitglieder für den VdF und 2 Mitglieder für den BVV benannt. AllScreens stellt somit 4 Mitglieder des Verwaltungsrats. Zukünftig soll AllScreens nur noch 2 Mitglieder stellen. Eco/Bitcom stellen zukünftig 1 Mitglied mehr, die AG Verleih bekommt einen Sitz, ebenso die AG Filmfestival. Weiterhin benennen die im Diversitätsbeirat vertretenen Organisationen ein Mitglied. **Entsprechend der Größe und Relevanz sollten AllScreens zukünftig 3 Mitglieder benennen können.**

AllScreens
Verband Filmverleih und Audiovisuelle Medien e.V. 23. Februar 2024

Peter Schauerte
Geschäftsführer

Über AllScreens Verband Filmverleih und Audiovisuelle Medien e.V.
Der Verband vertritt die Interessen von über 50 Mitgliedern, bestehend aus Filmverleihern, die gemeinsam über 90% des jährlichen deutschen Kinobesuchs repräsentieren und deren Filme das gesamte Spektrum des Kinofilmangebots abdecken. Zudem repräsentiert AllScreens alle maßgeblichen deutschen Videoprogrammanbieter, die unsere audiovisuellen Inhalte digital und physisch vermarkten. Zu den Mitgliedsunternehmen zählen neben den Vertriebsunternehmen der Major-Studios unabhängige internationale und deutsche Verleiher, sowie unabhängige internationale und deutsche Videoprogrammanbieter und als fördernde Mitglieder technische Betriebe.
Entstanden durch die Fusion von VdF (seit 1948), und BVV (seit 1982) blickt AllScreens auf eine lange Tradition zurück. Aufgabe des neuen Verbandes ist die Wahrnehmung und Förderung gemeinsamer Belange im Bereich der Film- und Videowirtschaft, mit Schwerpunkt auf Absatzförderung und der Vertretung sonstiger gemeinsamer Interessen seiner Mitglieder.

AllScreens
Verband Filmverleih und
Audiovisuelle Medien e.V.
Neue Schönhauser Str. 10
10178 Berlin
Deutschland
030 - 27 90 739 - 0
info@allscreens.de
www.allscreens.de
VR: 40620 B
IBAN: DE94 2008 0000 0610 5506 00
Geschäftsführer: Peter Schauerte